

Gemeinde: **Kirchdorf**

Publikationswoche: **42 und 46**

Bemerkungen:

Amtlich

Einwohnergemeinde Kirchdorf; Ordentliche Gemeindeversammlung

Donnerstag, 29. November 2018, 19.30 Uhr Turnhalle Kirchdorf

Traktanden

1. Budget 2019; Beratung und Genehmigung des Budgets 2018. Festsetzung der Steueranlage und der Liegenschaftssteuer
2. Mehrzweckraum Noflen; Entwidmung Verwaltungsvermögen
3. Gebührenreglement, Genehmigung Neufassung
4. Personalreglement, Genehmigung Neufassung
5. Feuerwehrreglement, Genehmigung Neufassung
6. Reglement über die Benützung der Gemeindeanlagen, Genehmigung Neufassung
7. Sanierung Trinkwasserleitung Dorfstrasse; Kreditbeschluss
8. Verschiedenes/Orientierungen
 - a) Übergabe Bürgerbriefe

Aktenauflage

Die zu erlassenden Reglemente liegen gestützt auf Art. 54 des Gemeindegesetzes öffentlich auf. Im Weiteren liegen ebenfalls die Unterlagen zum Budget 2019 zur Einsichtnahme auf. Sämtliche Auflageakten können auch unter www.kirchdorf-be.ch eingesehen und heruntergeladen werden. Die Dorfpost mit detaillierten Informationen zu den Traktanden wird im November in alle Haushaltungen verschickt.

Teilnahme und Stimmrecht

Alle Stimmberechtigten sind zur Gemeindeversammlung freundlich eingeladen. Stimmberechtigt sind alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger, welche das 18. Altersjahr erreicht haben und seit mindestens drei Monaten in Kirchdorf angemeldet sind.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Versammlungsbeschlüsse kann innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, Beschwerde geführt werden (Art. 63ff Verwaltungsrechtspflegegesetz). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Art. 49a Gemeindegesetz; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig

Für diese Publikation zuständige Person:

Peter Blatti, Gemeindeverwaltung, Kirchgasse 2, 3116 Kirchdorf, 031 780 00 17, info@kirchdorf-be.ch

Gemeinde: **Kirchdorf**
Bemerkungen:

Publikationswoche: **42 und 46**

Amtlich

unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr
Beschwerde führen.

Der Gemeinderat